

## MERKBLATT UNTERHALTSREALISIERUNG

# Kroatien

### 1. Aufenthaltsermittlung

- behördliche Anfrage an Gemeinde mit berechtigtem Interesse, möglichst auf Kroatisch
- Anfrage an das Bundesamt für Justiz (BfJ)

### 2. Titelschaffung

Außergerichtlich

- Die Unterhaltshöhe kann im Plan zur gemeinsamen elterlichen Sorge im Wege der Familienmediation bei der Kroatischen Anstalt für soziale Fürsorge (*Hrvatski zavod za socijalni rad*) geregelt werden. Die Regelung wird nach dem Familiengesetz vollstreckbar, wenn sie im Rahmen eines außergerichtlichen Verfahrens einem Gericht zur Überprüfung vorgelegt wird.
- Deutsche Botschaft in Zagreb
- kroatische:r Notar:in

Gerichtlich

- Antragsgegnergerichtsstand: Gemeindegerichte (*Općinski sudovi*) am Wohnsitz des/der Schuldner:in, kein Anwaltszwang
- Berechtigtergerichtsstand: Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts

### 3. Anerkennung deutscher Unterhaltstitel

- Rechtsgrundlage: Kap. IV EuUnthVO
- Zuständig für die Vollstreckbarerklärung von Alttiteln in Kroatien sind in Unterhaltsangelegenheiten die kroatischen Gemeindegerichte (*Općinski sudovi*) am Wohnsitz des/der Schuldner:in.

#### 4. Vollstreckung

- zuständige Vollstreckungsstelle: Gemeindegerecht (*Općinski sudovi*) am Wohnsitz des/der Schuldner:in
- Auskunftspflicht von Drittstellen (nationaler Rentenfond, Innenministerium, Finanzagentur) gegenüber dem/der Gläubiger:in bei Glaubhaftmachung der Beabsichtigung eines Vollstreckungsverfahrens

#### 5. Behördliche Verfahrenshilfe (Unterstützung durch Zentrale Behörden)

- Rechtsgrundlage: Kap. VII EuUnthVO
- s. **Checkliste „Bearbeitung von Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug“**, abrufbar in der [DIJuF-Materialsammlung zur Unterhaltsrealisierung](#), und DIJuF-Themengutachten **TG-1283** zur Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abrufbar auf [KijuP-online](#)

#### 6. Kosten

- Befreiung von Gerichtsgebühren für Kinder in Unterhaltsverfahren oder Verfahren im Zusammenhang mit Forderungen aufgrund des Unterhaltsanspruchs
- Antrag auf Verfahrenskostenbefreiung und Beiordnung eines Rechtsbeistands nach dem örtlichen Gesetz über die unentgeltliche Prozesskostenhilfe (PKH; *Zakon o besplatnoj pravnoj pomoći*) möglich
- Übersetzungskosten fallen nicht immer an, da Entscheidungsauszüge idR die Übersetzung ersetzen.
- Übernahme von Übersetzungskosten im deutschen Verfahren mit behördlicher Verfahrenshilfe möglich (sog. Befreiung von der Erstattungspflicht nach § 10 Abs. 3 AUG)
- Bei Inanspruchnahme behördlicher Verfahrenshilfe besteht Anspruch auf unentgeltliche PKH, Art. 46 Abs. 1 EuUnthVO.

#### WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

- DIJuF-Länderanfrage JAmt 2025, 240

→ abrufbar auf [KijuP-online](#)